

SATZUNG DES MARKTES BUCHBACH ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS (RECHTSSTELLUNGSSATZUNG)

Vom 23.10.2013

Auf Grund der Art. 23, 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) erlässt der Markt Buchbach folgende Satzung:

§ 1 ERSTER BÜRGERMEISTER

Der Erste Bürgermeister ist mit Beginn der Amtsperiode 2014 (01.05.2014) Beamter auf Zeit.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Buchbach über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters (Rechtsstellungssatzung) vom 29.11.2007 außer Kraft.

Buchbach, 23.10.2013

MARKT BUCHBACH



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister
(MGR vom 15.10.2013)

ANHANG
ZUR SATZUNG DES MARKTES BUCHBACH ÜBER DIE
RECHTSSTELLUNG DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS
(RECHTSSTELLUNGSSATZUNG)

GENEHMIGUNG:

Die Satzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Buchbach, 23.11.2013

MARKT BUCHBACH



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG:

Die Satzung wurde am 23.10.2013 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an alle Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2013 angeheftet und am 08.11.2013 wieder abgenommen.

Buchbach, 08.11.2013

MARKT BUCHBACH



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister